



Information für hessische Zertifizierungsorganisationen

Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie

Stand: 14.05.2021

Aufgrund der aktuellen Situation ist es möglich, dass anstehende Überwachungstermine bei Entsorgungsfachbetrieben hessischer Zertifizierungsorganisationen nicht oder nur zeitlich verzögert durchgeführt werden können.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als die für hessische Zertifizierungsorganisationen zuständige Zertifizierungs- und Anerkennungsbehörde hat daher in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) in Bezug auf die Durchführung des § 22 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) folgende Regelungen getroffen:

- Die Sachverständigen haben die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Anforderungen der EfbV bei den Betrieben zu überprüfen, für die keine Vor-Ort-Überwachung erforderlich ist.
- Die Sachverständigen fragen erforderliche Details bei den verantwortlichen Personen der Betriebe telefonisch ab.
- Als Datum des Audits wird das Datum des daraufhin erstellten Überwachungsberichtes eingetragen.
- Im Überwachungsbericht ist der Grund für die Verschiebung und insbesondere der evtl. Ausfall der Vor-Ort-Termine zu begründen.
- Grundsätzlich ist die Frist für das nächste regelmäßige Wiederholungsaudit einzuhalten.
- Die Sachverständigen haben die Möglichkeit zu prüfen, ausgefallene Vor-Ort-Termine nachzuholen.

- Entsorgungsfachbetriebe, bei denen kein Vor-Ort-Audit durchgeführt werden konnte, sind bei den zukünftigen unangekündigten Vor-Ort-Terminen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 EfbV) vorzuziehen.
- Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln (z. B.: Videorundgang über Skype) sollte genutzt werden.
- Sollte die Überwachung, wie oben beschrieben, die Einhaltung der Anforderungen der EfbV bestätigen, kann dem Entsorgungsfachbetrieb das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen gem. § 56 Abs. 4 KrWG erteilt werden.
- Im Zertifiziererportal ist im Feld „Notizen für Behörden“ zu vermerken, dass keine Vor-Ort-Überwachung stattgefunden hat.
- Es ist eine Liste über die Zertifizierungen zu führen, die ohne Vor-Ort-Überwachungen stattgefunden haben. Darin sind Name und Standort der Betriebe, Vorgangsnummern, Datum der Überwachungsberichte und Besonderheiten aufzuführen.

Diese Regelungen gelten nach Absprache mit dem HMUKLV vorerst bis zum 31.12.2021 und unter dem Vorbehalt, dass keine anderslautenden oder weiteren behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie getroffen werden.

Von den obigen Regelungen unbenommen ist die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Regierungspräsidien für die Überwachung der jeweiligen Entsorgungsfachbetriebe.